



# Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V.



*\*Landesvorstand\**  
Lipezker Straße 48, 03048 Cottbus

---

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Bund e.V.

Telefon: **0355 / 7 29 58 90**  
Bildtelefon: **0355 / 72 99 02 77**  
Fax: **0355 / 2 27 79**  
Mail: [vorstand@gl-brandenburg.de](mailto:vorstand@gl-brandenburg.de)

Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V.  
Lipezker Straße 48, 03048 Cottbus

**Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport des Landes Brandenburg (MBS)**  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Potsdam, den 26. Mai 2010

## **Einführung des Faches „Deutsche Gebärdensprache“ an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Hören"**

Der Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V. als politische und gesellschaftliche Interessenvertretung der Gehörlosen in Brandenburg setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und für eine verbesserte Lebensqualität der gehörlosen Menschen im Allgemeinen ein. Dazu gehört auch der Bereich Bildung.

Bei genauer Betrachtung der Bildungssituation gehörloser Menschen hat der Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V. festgestellt, dass es in Brandenburg noch einen erheblichen Nachholbedarf gibt.

Deshalb **fordert** der Landesverband der Gehörlosen Brandenburg e.V. die

### **Einführung des Faches „Deutsche Gebärdensprache“ an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Hören" im Land Brandenburg**

Im Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 ( BRK) Artikel 24 erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Im Artikel 24, 3 b und c wird ausdrücklich erwähnt, dass das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten sind. Die Ausbildung von geeigneten Lehrkräften wird in Artikel 24, Absatz 4 erläutert.